

Neu: ab 1.1.2006

Das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe



Bild: Zeifainages

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim
E-Mail: kirchgeld@bistum-hildesheim.de
Tel.: 01802-247886
www.kirchgeld-niedersachsen.de
www.kirchgeld-bremen.de



Bistum
Hildesheim

Um den Text leicht lesbar zu halten, haben wir uns gegen eine ständige Verwendung weiblicher und männlicher Bezeichnungen entschieden. Dafür bitten wir um Ihr Verständnis. Bitte verstehen Sie Begriffe wie Mitarbeiter, Katholik oder Ehepartner daher auch im Sinne von Mitarbeiterin, Katholikin und Ehepartnerin.

Impressum

Herausgeber
Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

Stand: September 2005

Vorwort

Ihre vielfältige soziale und seelsorgerische Arbeit finanziert die Kirche zum größten Teil durch die Kirchensteuer und damit durch die finanzielle Unterstützung der eigenen Mitglieder.

Über die Kirchensteuer finanziert die Kirche ihre Arbeit.

Nur durch diese regelmäßigen und kalkulierbaren Beiträge lässt sich die Zuverlässigkeit und Professionalität kirchlicher Arbeit erhalten.

Diese Kirchensteuereinnahmen sind allerdings rückläufig. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Kirche werden immer mehr eingeengt.

Daher wird die katholische Kirche in Niedersachsen und Bremen zum 1. Januar 2006 das „Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“ erheben.

Das Besondere Kirchgeld ist eine Sonderform der Kirchensteuer. Mit der Einführung des Besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedene Ehe bezieht die katholische Kirche in Niedersachsen und Bremen dann erstmalig eine Gruppe von Kirchenmitgliedern in die Kirchensteuerpflicht ein, die bislang in der Regel keine (oder nur sehr geringe) Kirchensteuer bezahlt haben, obwohl ihr Familieneinkommen eine höhere Kirchensteuerabgabe gerechtfertigt hätte.

Das Besondere Kirchgeld ist eine Sonderform der Kirchensteuer.

Selbstverständlich werden die finanziellen Möglichkeiten des Einzelnen berücksichtigt: Nur wer in der Lage ist, einen finanziellen Beitrag zu leisten, wird das Besondere Kirchgeld zahlen müssen, und natürlich wird nur das jeweilige Kirchenmitglied zur Zahlung herangezogen, nicht dessen nicht-katholischer Partner.

Besteuert wird nur das Kirchenmitglied.

Auch die evangelische Kirche
erhebt das Besondere Kirchgeld.

Das Besondere Kirchgeld wird in ganz Niedersachsen und Bremen eingeführt, also in den Bistümern Hildesheim und Osnabrück sowie dem Offizialatsbezirk Oldenburg. In den Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Fulda, Görlitz, Limburg, Magdeburg, Mainz, Hamburg und Trier wird es bereits seit einigen Jahren erhoben. Und auch die evangelische Kirche in Deutschland macht das Besondere Kirchgeld geltend.

Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie detaillierter über Beiträge, die Abwicklung und rechtliche Grundlage.

Ihr



Prälat Karl Bernert

Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Die „glaubensverschiedene“ Ehe

Der Begriff „glaubensverschiedene Ehe“ beschreibt Ehen, in denen der Ehepartner eines Kirchenmitglieds keiner Glaubensgemeinschaft angehört u.a. durch Kirchenaustritt oder aber einer anderen Glaubensgemeinschaft, die keine Kirchensteuer über die staatliche Finanzverwaltung erhebt.

„Konfessionsverschiedene Ehen“ (katholisch-evangelisch) sind also von der Einführung des Besonderen Kirchgeldes nicht betroffen, denn jeder Ehepartner gehört ja einer anderen steuererhebenden Kirche an. In diesen Fällen wird die von beiden Partnern gemeinsam gezahlte Kirchensteuer weiterhin jeweils hälftig auf die beiden Kirchen aufgeteilt.

Konfessionsverschiedene Ehen sind nicht betroffen.

Das allgemeine und das Besondere Kirchgeld

Bereits seit Jahren erheben manche Gemeinden ein allgemeines Kirchgeld, ein Ortskirchgeld, das für unmittelbare Belange der Kirchengemeinde verwendet wird. Das Ortskirchgeld wird z.Zt. als freiwillige Abgabe erbeten. Es kann zwischen 3 und 60 Euro jährlich betragen.

Das Ortskirchgeld ist nicht identisch mit dem Besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

Bislang haben in einer glaubensverschiedenen Ehe katholische Ehepartner, die entweder ein geringes oder gar kein eigenes Einkommen hatten, keine oder nur sehr wenig Kirchensteuer bezahlt. Das Kirchensteuerrecht sieht jedoch vor, dass die katholische Kirche in diesen Fällen das Besondere Kirchgeld erheben kann.

Das Besondere Kirchgeld ist eine besondere Art der Kirchensteuer. Wie die Kirchensteuer wird es im Zuge der

Das Besondere Kirchgeld ist im Kirchensteuerrecht verankert.

Einkommensteuer durch den Staat für die Kirche eingezogen.

Für Paare, die in glaubensverschiedener Ehe leben, kann das bedeuten, dass sie in Zukunft in der Form des Besonderen Kirchgeldes einen Beitrag zur Kirchensteuer leisten müssen.

Für die Bemessung des Besonderen Kirchgeldes wird ein Teil des gemeinsamen Familieneinkommens beider Ehepartner berücksichtigt, nämlich der so genannte „Lebensführungsaufwand“.

Zugrunde gelegt wird das Einkommen beider Partner.

Wie wird das Kirchgeld berechnet?

Anknüpfungspunkt für das Besondere Kirchgeld ist der so genannte „Lebensführungsaufwand“. Er bezeichnet jenen Teil des gemeinsam zu versteuernden Einkommens, der jedem Ehepartner zur Deckung der persönlichen Aufwendungen in jedem Fall zusteht, also auch für die Beiträge für die jeweilige Religionsgemeinschaft, zu der er gehört.

Lebensführungsaufwand ist der Teil des gemeinsamen Einkommens, der dem katholischen Partner rechtlich zusteht.

Die konkrete Bemessungsgrundlage für das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist das gemeinsam zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung des § 51a Einkommensteuergesetz. Sie ist also identisch mit der Berechnung der üblichen Kirchensteuer. Die Reduzierung auf den „Lebensführungsaufwand“ erfolgt durch die abweichende Höhe des Besonderen Kirchgeldes.

Kein Besonderes Kirchgeld ist zu zahlen, wenn das gemeinsam zu versteuernde Einkommen niedriger als 30.000 Euro ist. Und natürlich gilt das Kirchgeld nur dann, wenn die Eheleute überhaupt steuerlich gemeinsam veranlagt werden. Die genaue Höhe des zu zahlenden Kirchgelds ergibt sich aus folgender Tabelle:

Bei Einkommen unter 30.000 € entfällt das Besondere Kirchgeld.

Die Höhe des besonderen Kirchgeldes

Bemessungsgrundlage für das Besondere Kirchgeld (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz)	jährlich zu zahlendes Kirchgeld
in Euro	in Euro
30.000-37.499	96
37.500-49.999	156
50.000-62.499	276
62.500-74.999	396
75.000-87.499	540
87.500-99.999	696
100.000-124.999	840
125.000-149.999	1.200
150.000-174.999	1.560
175.000-199.999	1.860
200.000-249.999	2.220
250.000-299.999	2.940
300.000 und mehr	3.600

Stand 1.1.2006

Die von dem katholischen Ehepartner gegebenenfalls bereits gezahlte Kirchensteuer (z.B. im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses), wird auf das Kirchgeld vollständig angerechnet.

Beispiele*

Beispiel 1:

Familie Mustermann besteht aus Vater, Mutter und zwei Kindern. Herr Mustermann ist Alleinverdiener und aus der Kirche ausgetreten. Seine Frau und die Kinder sind katholisch.

Das gemeinsame Einkommen beträgt	35.000 €
Angenommen werden Freibeträge in Höhe von	5.500 €
Das gemeinsam zu versteuernde Einkommen beträgt	29.500 €
Zu zahlende Lohn-/Einkommensteuer	2.944 €
Zu zahlendes Kirchgeld	0 €

Beispiel 2:

Das Ehepaar Mustermann hat keine Kinder. Herr Mustermann ist katholisch. Er hat kein eigenes Einkommen. Seine Frau verdient das Familieneinkommen und ist weder in der katholischen noch in der evangelischen Kirche.

Das gemeinsame Einkommen beträgt	48.000 €
Angenommen werden Freibeträge in Höhe von	5.000 €
Das gemeinsam zu versteuernde Einkommen beträgt	43.000 €
Zu zahlende Lohn-/Einkommensteuer	6.522 €
Zu zahlendes Kirchgeld	156 €

Beispiel 3:

Herr und Frau Mustermann haben zwei Kinder. Beide Elternteile beziehen ein eigenes Einkommen. Frau Mustermann ist katholisch, ihr Ehemann ist Moslem.

Frau Mustermanns Einkommen beträgt	10.000 €
Herrn Mustermanns Einkommen beträgt	50.000 €
Das gemeinsame Einkommen beträgt	60.000 €
Angenommen werden Freibeträge in Höhe von	4.000 €
Das gemeinsam zu versteuernde Einkommen beträgt	56.000 €
Zu zahlende Lohn-/Einkommensteuer	10.338 €
Zu zahlendes Kirchgeld	276 €

Beim Besonderen Kirchgeld wird ein Teil des gemeinsamen Einkommens berücksichtigt (der so genannte „Lebensführungsaufwand“). Deshalb ist in diesem Beispiel das Besondere Kirchgeld höher als die bereits von Frau Mustermann gezahlte Kirchensteuer in Höhe von 35,28 €. Dieser Betrag wird jedoch auf das Besondere Kirchgeld angerechnet, so dass Frau Mustermann lediglich 240,72 € zahlen muss.

*Steuersätze 2005

Die Abwicklung

Das Besondere Kirchgeld wird wie die übliche Kirchensteuer im Rahmen der jährlichen Einkommensteuerfestsetzung erhoben, erstmals für das Kalenderjahr 2006.

Das Besondere Kirchgeld kann - wie auch die Kirchensteuer - bei der Einkommensteueranmeldung als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Die durch die Zahlung des Besonderen Kirchgeldes entstehende tatsächliche Belastung ist also noch einmal geringer als der zu zahlende Betrag.

Der Einzug des Besonderen Kirchgeldes erfolgt - ebenfalls wie bei der Kirchensteuer - über die Finanzämter.

Das Besondere Kirchgeld wird erstmals im Rahmen der Steuerfestsetzung 2006 fällig.

Der Einzug erfolgt über die Finanzämter.

Das Steuergeheimnis des Kirchenmitgliedes und seines Ehepartners bleibt in vollem Umfang gewahrt.

Ab 2007 erfolgt dann die Berücksichtigung im Rahmen der üblichen Vorauszahlungen an das Finanzamt sowie der Jahresveranlagungen.

Die Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage bilden die Kirchensteuergesetze der Länder.

Die rechtliche Grundlage für das Besondere Kirchgeld bilden die Kirchensteuergesetze der Länder. Rechtliche Grundlage im Bistum Hildesheim ist entsprechend das „Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG)“ des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 10. Juli 1986, zuletzt geändert 14. Dezember 2001.

Eingeführt wurde die Kirchensteuer in Deutschland im 19. Jahrhundert als Folge der 1803 durch den Staat vorgenommenen Enteignung der Kirchen. Durch die Enteignung hatten die Kirchen ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage verloren, die Einführung der Kirchensteuer ermöglichte ihnen wieder die erforderliche finanzielle Ausstattung. Im Rahmen der partnerschaftlichen Trennung von Kirche und Staat garantierte die Weimarer Reichsverfassung 1919 das Kirchensteuerrecht, und die Bundesrepublik Deutschland übernahm die Regelung 1949 in das Grundgesetz.

Mit der Kirchensteuergesetzgebung erkennt der Staat den gesellschaftlichen Wert der Kirche an. Er gewährt ihr das Recht zur Beschaffung der für ihre Arbeit notwendigen Finanzmittel. Gleichzeitig nimmt der Staat die Kirche in die Pflicht. Sie ist nicht nur berechtigt, sondern auch gehalten, ihre Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Mit der Einführung des „Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe“ nutzt die Kirche die vom

Gesetzgeber geschaffene rechtliche Grundlage, um ihre Arbeit zu finanzieren.

Wie bereits im Kapitel „Bemessungs- und Berechnungsgrundlage“ detailliert beschrieben, ist das Besondere Kirchgeld keine „Kirchensteuer für Ausgetretene“. Vielmehr wahrt das Kirchgeld die Entscheidung des aus der Kirche ausgetretenen oder andersgläubigen Ehepartners. Es bemisst sich nicht nach den üblichen Berechnungsgrundlagen der Kirchensteuer, sondern nur nach dem Aufwand zur Bestreitung des Lebensunterhaltes desjenigen Ehepartners, der Kirchenmitglied ist. Zum Besonderen Kirchgeld herangezogen wird ausschließlich der Ehepartner, der Kirchenmitglied ist. Dieser Maßstab wurde vom Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen von 1965 und 1986 als sachgerecht und verfassungskonform bestätigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich den Lebensführungsaufwand als geeignetes Besteuerungsmerkmal anerkannt, sofern bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes ein angemessenes Verhältnis zum tatsächlichen Lebenszuschnitt des steuerpflichtigen Ehepartners gewahrt bleibt. Auf der Grundlage der Bundesverfassungsgerichtsurteile wurde das Besondere Kirchgeld seither in zahlreichen instanzgerichtlichen Urteilen verschiedener Bundesländer bestätigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat das Besondere Kirchgeld bestätigt.

Was macht die Kirche mit Kirchensteuer und Kirchgeld?

Das Bistum Hildesheim ist mit 30.000 Quadratkilometern flächenmäßig das zweitgrößte Bistum in Deutschland. Es umfasst den östlichen Teil des Landes Niedersachsen und reicht bis in Teile des Stadtstaates Bremen hinein. Rund 657.000 der hier lebenden 5,7 Millionen Menschen sind Katholiken.

Die Kirche übernimmt wichtige Aufgaben in unserer Gesellschaft.

Die Arbeit der katholischen Kirche im Bistum Hildesheim ist vielfältig. Sie betreut alte und pflegebedürftige Menschen, ermöglicht Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung, bietet Hilfe in schwierigen Lebenslagen. In ihren sozialen Diensten übernimmt sie wichtige Aufgaben in unserer Gesellschaft, steht ein für Werte und deren Erhalt. Darüber hinaus bietet sie Glaubenden in 313 Kirchengemeinden Heimat und die Möglichkeit, in der Feier der Sakramente die Gegenwart Gottes in dieser Welt zu erfahren. Rund 8.300 Schüler besuchen im Bistum Hildesheim eine katholische Schule. Katholische Kindergärten und Kindertagesstätten gehören ebenso zum Leistungsspektrum wie die Bildungsarbeit für Jugendliche, Erwachsene und Familien sowie eine Vielzahl konkreter Hilfen für die Benachteiligten in unserer Gesellschaft.

Rund 133 Millionen Euro stehen der Kirche im Bistum Hildesheim pro Jahr für die Finanzierung all ihrer Aufgaben zur Verfügung. Fast 80 Prozent dieses Geldes nimmt sie aus Kirchensteuern ein. Zum Vergleich: Staatliche Mittel machen nur etwa 5,5 Prozent ihrer Einnahmen aus, Kollekten etwa 2 Prozent.

Die Hälfte der Kirchensteuermittel fließt in die Gemeinde.

Die Kirche gibt das ihr zur Verfügung stehende Geld aus für die Menschen im Bistum: So fließt die Hälfte der Mittel in die Seelsorge in den Kirchengemeinden sowie in besondere pastorale Angebote wie die Jugendarbeit und die Krankenhaus- und Gefangenenseelsorge. Auf

Bildung, Schule, Wissenschaft und Kunst entfallen rund weitere 8 Prozent der Ausgaben, auf die sozialen Dienste etwa 10 und auf gesamtkirchliche Aufgaben wie die kirchliche Entwicklungshilfe gut 7 Prozent.

Kirchensteuer und Kirchgeld sind eine Investition in die Zukunft. In Menschen, die Verantwortung übernehmen, die helfen, beraten, begleiten. Vor Ort in Ihrer Nähe.

- Nur 36 Euro kostet es, eine bedürftige Familie - Vater, Mutter und zwei Kinder - ein Jahr lang komplett aus zweiter Hand einzukleiden.
- Mit 96 Euro sichern Sie einen Tag in der pastoralen Arbeit in einer Kirchengemeinde vor Ort.
- Und mit 600 Euro finanzieren Sie einen Platz in einem katholischen Kindergarten für ein ganzes Jahr!

Dafür unseren aufrichtigen Dank!

Transparenz ist selbstverständlich

Detailliertere Informationen über die Arbeit der Kirche in Niedersachsen und Bremen finden Sie im Internet unter www.kirchgeld-niedersachsen.de bzw. www.kirchgeld-bremen.de und auf den Webseiten der Bistümer: www.bistum-hildesheim.de, www.bistum-osnabrueck.de und www.offizialatsbezirk-oldenburg.de.

